

Anlage 2: Ablauf Wiedereinsatzverfahren über HilfsmittelLogistikCenter (HLC)

- (1) Der Vertragspartner übermittelt das im Abschnitt „Leistungserbringer“ vollständig ausgefüllte PDF Formular „elektronische Lageranfrage“ (eLA) im eKVA-Verfahren zusammen mit der Verordnung/Empfehlung (§ 6 Abs. 2) und ggf. weiteren Dokumenten wie bspw. Erhebungsbögen/Erprobungsberichte gemäß der ergänzenden Liefervorgaben zur eLA an die AOK Baden-Württemberg (vgl. § 7 Abs. 6). Das PDF-Formular eLageranfrage sowie die ergänzenden Liefervorgaben zur elektronischen Lageranfrage sind im AOK Gesundheitspartnerportal zum Download veröffentlicht (<https://www.aok.de/gp/elektronischer-kostenvoranschlag?region=baden-wuerttemberg>).
- (2) Das zuständige EC Hilfsmittel stellt den Leistungsanspruch im Einzelfall fest und übermittelt die im Abschnitt AOK ausgefüllte eLA an das für den Vertragspartner zuständige HLC. Im Fall einer Ablehnung des Leistungsantrages werden sowohl die Versicherten als auch der Vertragspartner direkt informiert.
- (3) Das HLC stellt fest, ob das von der AOK Baden-Württemberg genehmigte Rehabilitationshilfsmittel in dessen Bestand vorhanden ist.
 - a. Ist das Rehabilitationshilfsmittel im Bestand vorhanden, wird es dem Vertragspartner zusammen mit der vom HLC ausgefüllten eLA, dem Leihvertrag in zweifacher Ausfertigung und sofern zutreffend dem Reparaturbedarfsprotokoll vom HLC angeliefert. Sofern eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zwischen dem Vertragspartner und dem HLC etabliert ist, können die Dokumente vorab übermittelt werden.
 1. Erfolgt ein Wiedereinsatz von Hilfsmitteln, bei denen zusätzlich zur Wiedereinsatzpauschale nur die auf dem Reparaturbedarfsprotokoll des HLC angegebenen Reparaturpositionen, für die ein Vertragspreis vereinbart ist, hinzukommen, ist kein eKVA erforderlich. Der Vertragspartner liefert das den Versicherten zugeordnete Hilfsmittel an diese aus (vgl. § 9d Abs. 4) und rechnet die Leistung ab (§ 12).
 2. Sind im Reparaturbedarfsprotokoll des HLC Instandsetzungen aufgeführt, für die keine Reparaturpositionen vereinbart sind, ist ein detaillierter eKVA zur Genehmigung einzureichen. Das Reparaturbedarfsprotokoll des HLC ist dem eKVA beizufügen (vgl. § 9d Abs. 4). Der Vertragspartner liefert das den Versicherten zugeordnete Hilfsmittel nach erteilter Genehmigung an diese aus und rechnet die Leistung ab (§ 12).
 3. Stellt der Vertragspartner nach Sicht- und Funktionsprüfung einen Reparaturbedarf fest, der vom HLC nicht oder nicht vollständig dokumentiert wurde, klärt der Vertragspartner den Reparaturbedarf mit dem HLC. Nach erfolgter Berichtigung gilt Abs. 3 a. Ziff. 1 und 2. Sofern keine Klärung des Umfangs des Reparaturbedarfs möglich war, ist ein detaillierter eKVA mit fachlicher Begründung und Hinweis auf den erfolglosen Klärungsversuch mit dem HLC zur Genehmigung einzureichen.
 - b. Ist das Rehabilitationshilfsmittel nicht im Bestand vorhanden, wird dem Vertragspartner die vom HLC ausgefüllte eLA, ein Leihvertrag in zweifacher Ausfertigung und ein Aufkleber mit der Inventarnummer (ID-Nummer) für die Neuanschaffung angeliefert. Sofern eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zwischen dem Vertragspartner und dem HLC etabliert ist, können die eLA und der Leihvertrag vorab übermittelt werden. Die Dokumente in Papierform werden dem Vertragspartner zusammen mit dem Inventarisierungsaufkleber vom HLC angeliefert.
 - Ist für das von der AOK Baden-Württemberg genehmigte Hilfsmittel (eLA) ein Vertragspreis vereinbart, ist kein eKVA erforderlich. Die Abrechnung kann gemäß der vollständig ausgefüllten eLA (§ 12 Abs. 5) nach erfolgter Versorgung direkt erfolgen.

- Ist für das von der AOK Baden-Württemberg genehmigte Hilfsmittel (eLA) kein Vertragspreis vereinbart, reicht der Vertragspartner einen eKVA mit der vom HLC ausgefüllten eLA (als Image) ein.
 - Der Vertragspartner bringt den Inventarisierungsaufkleber neben dem Typenschild des Hilfsmittelherstellers am Hilfsmittel an und liefert das den Versicherten zugeordnete Hilfsmittel an diese aus.
- (4) Im Zuge der Hilfsmittelabgabe lässt der Vertragspartner den Leihvertrag von den Versicherten oder deren Bevollmächtigten unterschreiben (§ 9d Abs. 7); ein Exemplar verbleibt bei den Versicherten und ein Exemplar wird der Abrechnung beigelegt (§ 12 Abs. 5d)